

## EU-Aktionsplan: Klassifikationssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

### Fragenkatalog zur Taxonomie: Stand, Inhalt, Nutzung, Einordnung und nächste Schritte

Die Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten – Kern des EU-Aktionsplans zu Sustainable Finance – nimmt zunehmend Gestalt an. Gleichzeitig ist vieles noch unklar – etwa, wie sie in einigen Bereichen konkret aussehen soll und wie verbindlich sie sein wird.

Seit dem 18. Juni 2019 liegt der 414 Seiten starke [Taxonomie-Bericht](#) der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) vor. Die TEG arbeitet noch bis zum Jahresende an der Taxonomie weiter, bevor diese Aufgabe an eine noch zu schaffende *Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen* weitergegeben werden soll. In die Arbeiten werden auch die Antworten zu einem [Call for Feedback](#) einfließen, der noch bis zum 13. September geöffnet ist.

Mit Blick auf Ausgestaltung und Verbindlichkeit der Taxonomie wird es zudem entscheidend auf die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen zum [Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Taxonomie](#) ankommen, die bis zum Ende des Jahres über die Bühne gehen sollen. Das EU-Parlament hat in seiner [Position](#) in einigen Bereichen weitergehende Vorstellungen entwickelt. Die EU-Staaten scheinen teils unterschiedlicher Auffassung zu sein.

Gründe genug, einen genaueren Blick auf den bisher erreichten Stand zu werfen und sich einen Überblick zu verschaffen. CRIC hat deswegen Fragen und Antworten zur Taxonomie zusammengetragen, die sich sowohl auf die Gründe für deren Einführung, die Inhalte, die angedachte spätere Nutzung, die Einordnung in den politischen Prozess und die nächsten Schritte beziehen.

#### Die Fragen im Überblick

Wozu ein Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten? .....	2
Was ist die Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten? .....	2
Was ist die Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten nicht? .....	2
Wann wird die Taxonomie ausgearbeitet vorliegen? .....	3
Was ist im TEG-Bericht enthalten? .....	3
Wie weit ist die Taxonomie bislang entwickelt worden? .....	3
Wie sieht die Methodik aus? .....	4
Was sind Vorgehen und Inhalt im Bereich <i>Klimaschutz</i> ? .....	4
Was sind Vorgehen und Inhalt im Bereich <i>Anpassung an den Klimawandel</i> ? .....	5
Was bedeutet <i>Do No Significant Harm</i> (DNSH)? .....	6
Was sind die sozialen Mindestanforderungen (social safeguards)? .....	6
Sind soziale und governance-bezogene Bereiche bzw. Ziele in der Taxonomie enthalten? .....	7
Wer ist verpflichtet, die Taxonomie zu nutzen? .....	7
Wie kann den Offenlegungspflichten entsprochen werden? .....	8
Wer kann die Taxonomie freiwillig nutzen? .....	8
Wie kann die Taxonomie freiwillig genutzt werden? .....	8
Wie können Unternehmen die Taxonomie nutzen? .....	9
Ist Kernkraft enthalten? .....	9
Ist Kohle enthalten? .....	9
Was ist die Aufgabe der <i>Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen</i> ? .....	10
Wie geht es weiter? .....	10
Was ist die Position des Europäischen Parlaments? .....	11
Was ist die Position der EU-Staaten? .....	13
Welche Verordnungen sind im Zusammenhang mit der Taxonomie relevant? .....	13
Gibt es in anderen Ländern Taxonomien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten? .....	14
Wie kann Einfluss genommen werden? .....	14
Welche Anregungen und Diskussionen gibt es zur Taxonomie? .....	15
Wie steht CRIC zur Taxonomie? .....	16
Welche Dokumente, Berichte und Artikel sind relevant oder hilfreich? .....	17
Kontakt .....	18

## Wozu ein Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten?

Die erste Maßnahme im [Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) der EU-Kommission sieht vor, ein Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten – auch Taxonomie genannt – zu schaffen. Hierzu hat sie im Mai 2018 einen Regulierungsvorschlag<sup>1</sup> vorgelegt, zu dem es bereits eine Konsultation gab und der im Herbst dieses Jahres zwischen EU-Rat, -Kommission und -Parlament abschließend verhandelt wird.

Im Regulierungsvorschlag wird die Taxonomie als *die wichtigste und dringlichste Maßnahme*<sup>2</sup> bezeichnet. Sie ist notwendige Voraussetzung für weitere Maßnahmen wie Aufsichtsvorschriften, Standards oder Siegel und ergänzend zu den anderen Maßnahmen des Aktionsplans zu sehen.<sup>3</sup>

Folgenden Nutzen soll die Taxonomie laut TEG bringen:<sup>4</sup>

- Klarheit durch eine **gemeinsame Sprache** für Investoren, Emittenten, die Politik und Regulatoren.
- **Übersetzung des Klimaabkommens von Paris und der UN-Nachhaltigkeitsziele** für Investoren.
- **Ersparnis von Zeit und Geld** für Investierende und Emittenten.
- **Unterstützung verschiedener Investmentstile und -strategien.**
- **Kontextualisierung von Umweltdaten** – z. B.: Welche Unternehmen tragen zu Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel bei (anstatt nur nach dem CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu fragen)?
- **Vermeidung von Reputationsrisiken** für Investoren.
- **Verständigung mit Unternehmen** vertiefen, erleichtern und verbessern.
- **Unternehmen belohnen**, die ökologisch-nachhaltige Tätigkeiten entfalten.
- **Bekämpfung von „Greenwashing“**<sup>5</sup>

## Was ist die Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten?

Laut TEG<sup>6</sup> ist die Taxonomie ...

- eine Liste von Wirtschaftstätigkeiten und relevanten Kriterien.
- flexibel anzupassen an verschiedene Investmentstile und -strategien.
- basierend auf aktueller wissenschaftlicher Expertise und Branchenwissen.
- dynamisch und berücksichtigt technologischen Wandel, Wissenschaft, neue Tätigkeiten und Daten.

## Was ist die Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten nicht?

Laut TEG<sup>7</sup> ist die Taxonomie ...

- kein Rating guter oder schlechter Unternehmen.
- keine verpflichtende Investmentliste.
- kein Urteil über die finanzielle Performance eines Investments – es geht ausschließlich um die ökologische Performance.
- weder inflexibel noch statisch.

<sup>1</sup> [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.](#)

<sup>2</sup> Ebenda Seite 20.

<sup>3</sup> Vgl. Hierzu z. B. die Grafik im [EU-Aktionsplan](#) auf Seite 18.

<sup>4</sup> Vgl. zu folgender Auflistung: [EU TEG Expert Group on Sustainable Finance, Using the Taxonomy, Supplementary Report 2019](#) Seite 7.

<sup>5</sup> So heißt es im Verordnungsentwurf zur Taxonomie: *Es wird ein erster Schritt zur Bekämpfung des „Greenwashing“ sein und es den Anlegern erleichtern, die Kriterien zu ermitteln, nach denen ein Finanzprodukt als „grün“ oder „nachhaltig“ eingestuft werden kann.* Vgl. hierzu [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) Seite 6.

<sup>6</sup> Vgl. zu folgender Auflistung: [EU TEG Expert Group on Sustainable Finance, Using the Taxonomy, Supplementary Report 2019](#) Seite 5.

<sup>7</sup> Ebenda.

## Wann wird die Taxonomie ausgearbeitet vorliegen?

Die Taxonomie ist für folgende sechs Umweltbereiche bzw. -ziele geplant, die nach einem festen Zeitplan Schritt für Schritt ausgearbeitet werden sollen (Zeitangaben jeweils in Klammern).<sup>8</sup>

1. Klimaschutz (bis Dezember 2019)
2. Anpassung an den Klimawandel (bis Dezember 2019)
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (bis Dezember 2022)
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling (bis Dezember 2021)
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (bis Dezember 2021)
6. Schutz gesunder Ökosysteme (bis Dezember 2022)

Die von der EU-Kommission eingesetzte [Technical Expert Group \(TEG\) on Sustainable Finance](#) arbeitet seit Juni 2018 neben anderen geplanten Maßnahmen an der Taxonomie.<sup>9</sup> Neben Methodik und Nutzungsaspekten hat die TEG die Aufgabe, Kriterien für die ersten beiden Bereiche zu erarbeiten (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel).

Für die Ausarbeitung der weiteren vier Bereiche bis Ende 2021 bzw. Ende 2022 wird nach den Plänen der EU-Kommission eine noch einzusetzende *Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen* verantwortlich sein, die darüber hinaus weitergehende Aufgaben erhalten wird, unter anderem, die Taxonomie zu aktualisieren und stetig auszubauen. Auch sollen an die *Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen* Anfragen zur Aufnahme noch nicht enthaltender ökonomischer Tätigkeiten gerichtet werden können.<sup>10</sup>

Es ist also eine stetige Weiterentwicklung der EU-Taxonomie geplant – sie wird insofern nie *fertig* sein. Ob und wann die Taxonomie um soziale und governance-bezogene Aspekte erweitert wird, steht (bislang) nicht fest.

## Was ist im TEG-Bericht enthalten?

Der Bericht der TEG zur Taxonomie – [Taxonomy Technical Report](#) – ist im Juni 2019 vorgelegt worden und umfasst 414 Seiten. Als Einstieg in die Lektüre des Taxonomie-Berichts bietet sich die zweiseitige [Zusammenfassung](#) und die 26-seitige [User Guide](#) an. Der vollständige Bericht enthält folgende Kapitel:

- Allgemeines zum Taxonomie-Ansatz
- Methodik
- Nutzung und Nutzungsbeispiele
- Ökonomische Auswirkungen der Taxonomie
- Nächste Schritte
- Volle Liste der technischen Screening-Kriterien (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel).

Die Kriterienliste macht mit über 300 Seiten das Gros wie auch den Kern des Berichts und der Taxonomie aus und kann als Nachschlagewerk genutzt und verstanden werden.

## Wie weit ist die Taxonomie bislang entwickelt worden?

Neben der Methodik ist von den insgesamt sechs Umweltbereichen bislang ausschließlich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel gearbeitet worden – inklusive potenzieller adverser Wirkungen auf die anderen vier Bereiche (DNSH). Bis zum Ende des Jahres 2019 wird die TEG noch an folgenden Punkten weiterarbeiten:

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) Seite 31 und zu den Zeitvorgaben Seite 17.

<sup>9</sup> Die Aufgaben der TEG, die insgesamt aus 32 Mitgliedern besteht, umfassen die Erarbeitung von Konzepten und Lösungen für eine EU-Taxonomie für ökologische und nachhaltige Tätigkeiten, für einen EU Green Bond-Standard, für eine Kategorie von Low Carbon-Indizes für die Nutzung durch Asset- und Portfoliomanager als eine Benchmark für Low Carbon-Strategien und für Metriken, um die Offenlegung von klimarelevanten Informationen zu verbessern.

<sup>10</sup> Siehe [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) Seite 41 und [EU TEG Expert Group on Sustainable Finance, Using the Taxonomy, Supplementary Report 2019](#) Seite 4 und 11.

- Einige der bislang vorgeschlagenen technischen Screening-Kriterien für substantielle Beiträge (substantial contribution) und die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) für andere Bereiche sollen verfeinert und verbessert werden.
- Es soll Feedback zu Kriterien eingeholt werden, die noch nicht Gegenstand einer öffentlichen Konsultation waren (der [Call for Feedback](#) ist bis zum 13. September 2019 geöffnet).
- Die Leitlinien zur Umsetzung und Anwendung der Taxonomie sollen weiterentwickelt werden.

## Wie sieht die Methodik aus?

Ziel der Taxonomie ist es, zu definieren, welche Wirtschaftstätigkeiten ökologisch nachhaltig sind. Um als nachhaltige Tätigkeit aufgenommen zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Wirtschaftstätigkeiten müssen mindestens zu einem der ökologischen Bereiche bzw. Ziele einen **substantiellen Beitrag** leisten (*Substantial Contribution*).
2. Sie dürfen die anderen ökologischen Bereiche bzw. Ziele nicht schädigen (**Do No Significant Harm – DNSH**).
3. Sie müssen **soziale Mindestbedingungen** erfüllen (*minimum social safeguards*).
4. Sie müssen den technischen Screening-Kriterien genügen.<sup>11</sup>

Als Rahmenwerk hat die TEG das Industrie-Klassifikationssystem ökonomischer Tätigkeiten [NACE](#) gewählt, da dieses von der EU eingesetzt wurde und mit europäischen und internationalen Rahmenwerken kompatibel ist.<sup>12</sup>

## Was sind Vorgehen und Inhalt im Bereich Klimaschutz?

Bei der Identifizierung der nachhaltigen Tätigkeiten für den Klimaschutz bis hin zur Entwicklung der entsprechenden Screening-Kriterien ist die TEG in vier Schritten vorgegangen:<sup>13</sup>

1. Prioritäten im Universum potenzieller Tätigkeiten definieren.
2. Identifizierung und Kategorisierung von Möglichkeiten, das Klima zu schützen.
3. Ableitung prioritärer ökonomischer Tätigkeiten.
4. Entwicklung der technischen Screening-Kriterien.

4

Zunächst wurden die relevanten Sektoren ausgewählt. Diese setzen sich aus emissionsintensiven Makrosektoren und so genannten ermöglichenden Sektoren zusammen:

- Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei;
- Weiterverarbeitende Industrie;
- Versorger aus dem Bereichen Elektrizität, Gas, Dampf und Klimaanlage;
- Wasser, Abwasser, Abfall und Wiederaufbereitung;
- Transport und Lagerung;
- Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Gebäude.

Damit wurden sechs Sektoren ausgewählt, zu denen das Querschnittsthema Gebäude hinzugenommen worden ist. Gebäude tragen zu 36 Prozent der Treibhausgas-Emissionen in der EU bei. Gebäude sind im NACE-Code Bau und Real Estate enthalten, aber betreffen fast alle ökonomischen Tätigkeiten.

Als nächster Schritt definiert die TEG, welche Tätigkeiten in diesen Sektoren einen *substantiellen Beitrag* zum Klimaschutz leisten. Wirtschaftstätigkeiten können selbst dekarbonisiert werden oder zur Dekarbonisierung in anderen Sektoren beitragen können. Folgende Tätigkeiten haben damit Relevanz:

1. **Wirtschaftstätigkeiten, die bereits niedrige Emissionswerte** aufweisen und bereits *grün* sind (z. B. Null-Emissions-Transport oder Aufforstung).
2. **Wirtschaftstätigkeiten, die zu einer Netto-Null-Emissions-Wirtschaft im Jahr 2050 beitragen, aber noch keinen Netto-Null-Emissionsstand erreicht haben.** Die Performance soll hier über den Industrie-Durchschnitt gehoben werden. Gleichzeitig sind Lock-in-Effekte zu vermeiden. Die Screening-Kriterien

<sup>11</sup> Siehe [Using the Taxonomy. Supplementary Report 2019 by the TEG on Sustainable Finance](#) Seite 3.

<sup>12</sup> Vgl. [Taxonomy Technical Report by the TEG on Sustainable Finance](#) Seite 23.

<sup>13</sup> Vgl. für den gesamten Abschnitt ebenda Seite 26ff.

für diese Tätigkeiten werden künftig regelmäßig einer Revision unterzogen mit dem Ziel, dass Netto-Null-Emissionen erreicht werden. Hier geht es um das **Greening von Tätigkeiten** (z. B. Renovierung von Gebäuden oder Autos mit unterdurchschnittlichem CO<sub>2</sub>-Ausstoß).

3. **Tätigkeiten, die niedrige Emissionen oder substanzielle Reduktionen von Emission ermöglichen.**  
Hierbei geht es um **Greening durch Tätigkeiten** (z. B. Hersteller von Windrädern).

Auf diese Weise hat die TEG **67 Tätigkeiten** identifiziert, die einen **substantiellen Beitrag zum Klimaschutz** leisten (Auflistung auf Seite 34f. im [TEG-Bericht](#) und Zuordnung der Screening-Kriterien und detaillierte Angaben zu allen Tätigkeiten und Kriterien inklusive DNSH im TEG-Bericht auf den Seiten 111 bis 385).

### Was sind Vorgehen und Inhalt im Bereich *Anpassung an den Klimawandel*?

Beim Bereich Anpassung an den Klimawandel<sup>14</sup> ist zu beachten, dass dieser **kontext- und ortsspezifisch** zu betrachten ist und deshalb einen prozess-basierten Ansatz erfordert. Es ist zu bestimmen, ob eine Tätigkeit zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Klima-Resilienz des umfassenderen Systems beiträgt. Zur Identifizierung ist die TEG in zwei Schritten vorgegangen:

1. Den negativen physischen Effekt des Klimawandels auf die zugrundeliegende ökonomische Tätigkeit erfassen, die der Fokus der Resilienz schaffenden Anstrengungen ist.
2. Zeigen, dass die Wirtschaftstätigkeit den identifizierten negativen Effekt des Klimawandels tatsächlich adressiert oder dessen Anstieg oder Verlagerung verhindert.

Als ein Beispiel wird die Berücksichtigung des Anstiegs des Meeresspiegels bei der Konzeption einer Brücke genannt.

Aufgrund der kontext-spezifischen Natur der Anpassung ist es nicht möglich, eine erschöpfende List der entsprechenden Tätigkeiten zu erstellen. Stattdessen sind **Leitlinien** und **Screening-Kriterien** entwickelt worden. Zudem ist eine **Klassifikation von klima-relevanten Gefahren** und **Sensibilitäts-Matrix für spezifische ökonomische Tätigkeiten** entwickelt worden.

5

Alle Sektoren müssen klima-resilienter werden, weswegen die entwickelten Leitlinien für alle Sektoren anwendbar sind. Eine erste Liste relevanter Tätigkeiten basiert auf folgenden Sektoren (weitere werden bis Ende 2019 erfasst):

1. Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei;
2. Versorger aus den Bereichen Elektrizität, Gas, Dampf und Klimaanlage;
3. Informations- und Kommunikationstechnologien;
4. Finanzdienstleistungen und Versicherungen;
5. Fachliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten;
6. Wasser, Abwasser, Abfall und Wiederaufbereitung.

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen **substantiellen Beitrag** zur Anpassung an den Klimawandel, wenn

- alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden wesentlichen physischen Klimarisiken im weitest möglichem Maße reduziert werden und/oder
- wesentliche physische Klimarisiken bei anderen ökonomischen Tätigkeiten reduziert werden.

Wirtschaftstätigkeiten können damit auf zweierlei Weise zur Anpassung an den Klimawandel beitragen:

- **Anpassung einer Wirtschaftstätigkeit**– eine Tätigkeit wird klima-resilienter gemacht (z. B. wird eine Stromleitung so konzipiert, dass sie auch bei höheren Temperaturen funktionsfähig ist).
- **Anpassung durch eine Wirtschaftstätigkeit** – eine Tätigkeit trägt zur Anpassung anderer Tätigkeiten an wesentliche physische Klimarisiken bei (z. B. die Entwicklung und Vermarktung dürre-resistenten Getreides). Diese Tätigkeit muss dabei selbst klima-resilient sein.

Folgende **Leitlinien** schlägt die TEG vor, um Tätigkeiten zu identifizieren, die zur Anpassung an den Klimawandel beitragen:

- **Prinzip 1:** Die Wirtschaftstätigkeit reduziert die wesentlichen physischen Klimarisiken im bestmöglichen Maße auf Best-Effort-Basis.

<sup>14</sup> Vgl. für den gesamten Abschnitt ebenda Seite 36ff.

- **Prinzip 2:** Die Wirtschaftstätigkeit hat keine negativen Auswirkungen auf Anpassungsmaßnahmen von anderen.
- **Prinzip 3:** Die Wirtschaftstätigkeit hat anpassungs-bezogene Ergebnisse, die bestimmt und gemessen werden können.

Die TEG hat Screening-Kriterien für eine Anpassung an und eine Anpassung durch Wirtschaftstätigkeiten bestimmt (siehe [TEG-Bericht](#) Seite 40f.). Eine Liste von Klimarisiken wie Temperaturschwankungen oder das Abschmelzen von Permafrost findet sich auf Seite 42. Die TEG hat außerdem obigen Prinzipien folgend eine Liste von ökonomischen Tätigkeiten für die ausgewählten Sektoren erstellt (siehe Seite 44 und ausführlich und mit Beispielen ab Seite 386).

### Was bedeutet **Do No Significant Harm (DNSH)**?

Der [Entwurf der Taxonomie-Verordnung](#) sieht in Artikel 3 und ausgeführt in Artikel 12 vor, dass ökonomische Tätigkeiten, die einen substanziellen Beitrag zu einem der sechs ökologischen Bereiche bzw. Ziele der Taxonomie leisten, darauf hin überprüft werden müssen, ob sie eines oder mehrere der fünf anderen Umweltbereiche bzw. -ziele substanziell schädigen.

Bei einer ökonomischen Tätigkeit, die beispielsweise zum Klimaschutz beiträgt, muss geklärt sein, dass sie die anderen fünf Bereiche nicht schädigt. Dadurch wird sichergestellt, dass Fortschritt in einem Bereich nicht auf Kosten von anderen Bereichen geht.

Laut Artikel 12 des Verordnungsentwurfs zur Taxonomie *beeinträchtigt eine Wirtschaftstätigkeit erheblich*

- *den Klimaschutz, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;*
- *die Anpassung an den Klimawandel, wenn diese Tätigkeit die negativen Auswirkungen des derzeitigen und erwarteten Klimas auf die natürliche und bebauten Umwelt, in der diese Tätigkeit stattfindet, und darüber hinaus verstärkt;*
- *die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn diese Tätigkeit den guten Zustand von Unionsgewässern, einschließlich Binnen-, Übergangs- und Küstengewässer, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern der Union in erheblichem Maß schädigt;*
- *die Kreislaufwirtschaft sowie Abfallvermeidung und Recycling, wenn diese Tätigkeit zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, unter anderem im Hinblick auf die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte; oder wenn diese Tätigkeit zu einer deutlichen Zunahme der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfall führt;*
- *die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn diese Tätigkeit – im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit – zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in die Luft, das Wasser und den Boden führt;*
- *gesunde Ökosysteme, wenn diese Tätigkeit den guten Zustand von Ökosystemen in erheblichem Maße schädigt.*<sup>15</sup>

6

Die DNSH-Kriterien und das Vorgehen zu ihrer Identifizierung können damit für die ökologischen Bereiche bzw. Ziele variieren. Für die Bereiche drei bis sechs hat die TEG einen neunstufigen Prozess entwickelt (siehe [TEG-Bericht](#) Seite 46ff.). Der Ausgangspunkt ist ein Screening, um mögliche schädigende Tätigkeiten zu ermitteln. Auch wird ein Lebenszyklus-Ansatz zugrunde gelegt. Bestimmte Tätigkeiten sind von vorne herein nicht in der Taxonomie enthalten. Gründe hierfür können eine zu geringe Datenbasis sein oder intergenerationelle und Lock-in-Risiken. Die DNSH-Kriterien sind, falls möglich, quantitativ definiert. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie qualitativ.

### Was sind die sozialen Mindestanforderungen (social safeguards)?

Um im Sinne der Taxonomie als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gelten zu können, müssen auch soziale Mindestanforderungen erfüllt sein. Dies ist in Artikel 3c des Entwurfs der Taxonomie-Verordnung festgelegt und im Artikel 13 wie folgt ausgeführt:<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Siehe [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) Seite 36.

<sup>16</sup> Ebenda Seite 35.

Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von dem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, befolgt werden, und zwar das Recht, keiner Zwangsarbeit unterworfen zu werden, die Vereinigungsfreiheit, das Recht der Arbeitnehmer, sich zu organisieren, das Recht auf Tarifverhandlungen, gleiche Entlohnung für männliche und weibliche Arbeitnehmer für gleichwertige Arbeit, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie das Recht, keiner Kinderarbeit unterworfen zu werden.

In der Position des EU-Parlaments zur Taxonomie sind weitergehende soziale Mindeststandards enthalten.

### Sind soziale und governance-bezogene Bereiche bzw. Ziele in der Taxonomie enthalten?

In der Taxonomie sind soziale und governance-bezogene Bereiche bzw. Ziele bislang nicht enthalten. Die Absicht, die Taxonomie auf soziale Themen auszudehnen ist zwar an mehreren Stellen formuliert worden, dazu gibt es aber keine konkreten Pläne. Hierzu gab es vielfach Forderungen. Auch das EU-Parlament hat mit Verweis auf die Agenda 2030 in seiner Position die Aufnahme sozialer und governance-bezogener Zielvorgaben gefordert.<sup>17</sup>

### Wer ist verpflichtet, die Taxonomie zu nutzen?

Laut Artikel 4 im Vorschlag zur Taxonomie-Verordnung gibt es zwei Gruppen, für die die Nutzung der Taxonomie verpflichtend vorgesehen ist:

- (1) **Mitgliedstaaten** wenden die in Artikel 3 genannten Kriterien zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten für die Zwecke aller Maßnahmen an, mit denen sie Anforderungen an die Marktteilnehmer in Bezug auf als „ökologisch nachhaltig“ bezeichnete Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen festlegen.
- (2) **Finanzmarktteilnehmer**, die Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen oder als Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten, legen Informationen dazu offen, wie und in welchem Umfang die in Artikel 3 genannten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit der Investition herangezogen werden. Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht mit den gemäß dieser Verordnung festgelegten technischen Evaluierungskriterien im Einklang steht oder für die noch keine technischen Evaluierungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, können sie die Kommission davon in Kenntnis setzen.<sup>18</sup>

7

Laut User-Guide beziehen sich die Offenlegungspflichten aus dem Verordnungsentwurf auf folgende Finanzprodukte:<sup>19</sup>

- UCITS-Fonds
  - Aktienfonds
  - ETFs
  - Rentenfonds
- Alternative Investment-Fonds (AIFs)
  - Dachfonds
  - Private Equity oder SME Darlehenfonds
  - Real Estate-Fonds
  - Venture Capital-Fonds
  - Infrastruktur-Fonds
- Portfolio-Management
- Versicherungsbasierte Investmentprodukte

<sup>17</sup> Vgl. [Establishment of a framework to facilitate sustainable investment \\*\\*\\* European Parliament legislative resolution of 28 March 2019 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment \(COM\(2018\)0353 – C8-0207/2018 –2018/0178\(COD\)\)](#) Seite 3.

<sup>18</sup> Siehe [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) Seite 35.

<sup>19</sup> [Using the Taxonomy. Supplementary Report 2019 by the TEG on Sustainable Finance](#), Seite 9; Verbriefungen, Indices, Venture Capital und Privat Equity ausgeführt von Investmentbanken fallen nicht unter diese Regulierung.

**Institutionelle Investoren** und **Vermögensverwalter**, die Investmentprodukte als nachhaltig vermarkten, müssen erklären, ob und wie sie die Taxonomie-Kriterien genutzt haben. Sie könnten beispielsweise darlegen, dass sie in Tätigkeiten investieren, die nach der Taxonomie zulässig sind, oder nach einem eigenen Ansatz offenlegen, warum ihr Investment in ökologischer Hinsicht nachhaltig ist.<sup>20</sup>

Nach Angaben der TEG soll die Taxonomie mit der unlängst verabschiedeten [VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2016/2341](#) in Einklang gebracht werden. Demnach müssen Akteure des Finanzmarkts, die Fonds mit nachhaltiger Zielsetzung anbieten, offenlegen, welche Ziele sie verfolgen und welche Methoden sie zur Einschätzung, Messung und Überwachung des Fortschritts dieser Ziele nutzen, wie auch Informationen zur allgemeinen Nachhaltigkeits-Wirkung des Finanzprodukts.<sup>21</sup>

## Wie kann den Offenlegungspflichten entsprochen werden?

In der [User Guide](#) (Seite 10) werden hierfür fünf Schritte vorgeschlagen:

1. Identifizierung der Tätigkeiten des Unternehmens oder Emittenten oder derjenigen, die das Finanzprodukte abdeckt, wie Projekte oder Use of Proceeds.
2. Beurteilung für jede Tätigkeit, ob das Unternehmen oder der Emittent das Kriterium des *substanziellen Beitrags* erfüllt.
3. Verifizierung der DNSH-Kriterien, etwa mittels eines Due Diligence-Prozesses.
4. Due Diligence-Prozess, um sicherzustellen, dass die sozialen Mindeststandards nicht verletzt sind.
5. Berechnung der Übereinstimmung der Investments mit der Taxonomie und Vorbereitung der Offenlegung dieser Informationen auf Produktebene (z. B. Unternehmen A 40%, Unternehmen B 80%, Unternehmen C 10% -> grüner Aktienfonds je nach jeweiligen Anteilen XX% Taxonomie-zugelassen).

Damit die Taxonomie in der Praxis funktioniert, benötigen Investierende entsprechende Daten der Unternehmen oder Emittenten. Die Daten sollten Folgendes enthalten (siehe [User Guide](#) Seite 11)

1. Umsatzanteil von Taxonomie-berechtigten Tätigkeiten oder Ausgaben-Verteilung auf Taxonomie-berechtigte Tätigkeiten.
2. Performance vor dem Hintergrund der technischen Screening-Kriterien inklusive DNSH-Analyse.
3. Daten zu sozialen Themen: Strategien zu Arbeitsrechten, Management-Systeme, Audits und Berichterstattung.

8

## Wer kann die Taxonomie freiwillig nutzen?

Beispielsweise folgende Akteure können die Taxonomie freiwillig nutzen (siehe [User Guide](#) Seite 8):

- **Banken** – z. B. für grüne Kredite, Projektfinanzierungen usw.
- **Internationale Investoren** – in ihren jeweiligen Märkten können sie die Taxonomie z. B. als Benchmark nutzen.
- **Unternehmen und Behörden** – um nachhaltige Investmentmöglichkeiten an den Markt zu bringen oder als Hilfe für ihre Investment-Entscheidungen.

## Wie kann die Taxonomie freiwillig genutzt werden?

Die Taxonomie kann z. B. genutzt werden, um (siehe [User Guide](#) Seite 8)

- grüne Finanzprodukte zu gestalten.
- Investment-Präferenzen zu formulieren.
- Engagement(-Dialoge) mit den Investierten (Unternehmen etc.) zu führen.
- die Umweltperformance eines Aktien- oder Rentenfonds oder einer grünen Projektfinanzierung zu messen.

<sup>20</sup> Ebenda, Seite 3.

<sup>21</sup> Vgl. [EU TEG Expert Group on Sustainable Finance, Using the Taxonomy, Supplementary Report 2019](#) Seite 8.



## Wie können Unternehmen die Taxonomie nutzen?

Unternehmen sollen ermutigt werden, im Rahmen der überarbeiteten [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen](#) zur CSR-Richtlinie Daten zur Taxonomie bereitzustellen. Die Richtlinie empfiehlt (siehe dazu die [FAQs](#) Seite 3), den Anteil des Umsatzes, des Kapitals oder der Ausgaben offenzulegen, der bzw. die auf Taxonomie-berechtigte Tätigkeiten entfallen. Dies wird empfohlen, sobald die entsprechende Verordnung und die Taxonomie angenommen worden ist.

Im Falle, dass die Tätigkeiten oder Technologien eines Emittenten noch nicht in der Taxonomie gelistet sind, kann das Unternehmen seine Tätigkeiten offenlegen und darstellen, wie sie sich zur Taxonomie verhalten. Außerdem sollten sie bei der geplanten Sustainable-Finance-Plattform anregen, diese Tätigkeiten zu untersuchen.<sup>22</sup>

### Beispiel: Zementproduktion ([User Guide](#) Seite 12)

Ein Zementhersteller möchte seine ökologische Nachhaltigkeit verbessern. Aktuell liegt die Emission an Treibhausgasen pro Tonne Zement über den in der Taxonomie festgelegten Werten. Die Tätigkeiten des Zementherstellers können somit nicht als Taxonomie-berechtigt angesehen werden.

Der Zementhersteller ist nun auf der Suche nach Kapital. Wenn in den entsprechenden Plänen die Umweltperformance verbessert ist und diese die in der Taxonomie festgelegten Werte erfüllt oder sogar übersteigt und soziale Mindestanforderungen eingehalten werden, kann diese Tätigkeit von Banken oder Investierenden als Taxonomie-berechtigt angesehen werden.

### Beispiel: DNSH für andere Umweltziele ([User Guide](#) Seite 12)

Ein Unternehmen produziert Off-Shore-Windenergie, was laut Taxonomie ein substanzieller Beitrag zum Klimaschutz ist. Aber ist DNSH sichergestellt?

- Die Anlage ist so konzipiert, dass sie in ihrer zugrundgelegten Lebensspanne Wetterschwankungen und künftigen Klimaveränderungen widerstehen kann und keine Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel auf lokaler Ebene behindert.
- Unterwasser-Geräusche liegen unterhalb von Werten, sodass ein Einfluss auf lokale Lebewesen minimiert ist.
- Der Anteil recyclebarer Materialien für die Windräder ist maximiert und der Anteil von Materialien wie Glass- und Kohlenstofffaser ist minimiert.
- Das Unternehmen ist bestrebt, Wirkungen auf andere Ökosysteme wie Flugwege und den Lebensraum von Vögeln oder optische Beeinträchtigungen zu minimieren.

Ist ein Investor mit diesen Bestätigungen des Unternehmens zufrieden, kann die Tätigkeit als Taxonomie-berechtigt angesehen werden.

## Ist Kernkraft enthalten?

Kernkraft ist in der Taxonomie nach aktuellem Stand nicht enthalten. Die TEG spricht Kernkraft in der Phase der Generierung von Strom eine fast vollständige Klimaneutralität zu, weswegen sie als Wirtschaftstätigkeit, die einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann, zugelassen ist. Allerdings konnte DNSH nicht verifiziert werden. Im Bericht ist dies unter anderem mit dem Verweis auf ungeklärte Fragen zur Entsorgung des atomaren Abfalls erläutert worden, das heißt dass diese Wirtschaftstätigkeit mit dem *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling* konfligiert.<sup>23</sup>

## Ist Kohle enthalten?

In seiner Pressemitteilung zu den drei TEG-Berichten – neben demjenigen zur Taxonomie ist jeweils einer zum EU Green Bond-Standard und zu Klimabenchmarks veröffentlicht worden – freut sich der Abgeordnete des Europaparlaments Sven Giegold, dass sowohl Kernkraft als auch Kohle von der TEG ausgeschlossen wurden. Dies betreffe auch Investments in die Effizienz bestehender Infrastruktur für fossile Brennstoffe.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Ebenda, Seite 11.

<sup>23</sup> Vgl. [Taxonomy Technical Report by the TEG on Sustainable Finance](#) Seite 233ff.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu die Pressemitteilung von Sven Giegold vom 18.06.2019: [Strong signal for sustainable finance: EU Commission expert group excludes coal and nuclear power from green financial products.](#)

Im Bericht der TEG steht, dass Kohlekraftwerke nicht den erforderlichen Grenzwerten genügen. Kohlekraftwerke mit Kohlendioxidabscheidung können laut TEG kurzfristig die erforderlichen Kriterien erfüllen, aber nicht längerfristig.<sup>25</sup> Das Argument für den Ausschluss sind damit Lock-in-Effekte.

### **Was ist die Aufgabe der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen?**

Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen wird die Arbeit der TEG fortsetzen und insbesondere die Kriterien für die anderen vier Umweltbereich bzw. -ziele erarbeiten. Sie ist als permanentes Gremium gedacht und hat laut Artikel 15 (2) in der Taxonomie-Verordnung folgende Aufgaben:<sup>26</sup>

- a. die Kommission zu den technischen Evaluierungskriterien gemäß Artikel 14 und einer gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierung dieser Kriterien beraten;
- b. die Auswirkungen der technischen Evaluierungskriterien hinsichtlich der potenziellen Kosten und des Nutzens ihrer Anwendung analysieren;
- c. die Kommission bei der Prüfung von Anfragen von Interessenträgern in Bezug auf die Ausarbeitung oder Änderung technischer Evaluierungskriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit unterstützen;
- d. die Kommission hinsichtlich der Eignung der technischen Evaluierungskriterien für eine mögliche weitere Verwendung beraten;
- e. die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen beobachten und der Kommission regelmäßig darüber Bericht erstatten;
- f. die Kommission in Bezug auf eine gegebenenfalls erforderliche Änderung dieser Verordnung beraten.

Die Vorstellung für die Zusammensetzung der Plattform ist in der Verordnung wie folgt beschrieben:<sup>27</sup>

Die Plattform sollte sich aus Sachverständigen aus dem öffentlichen sowie dem privaten Sektor zusammensetzen. Zu den Vertretern des öffentlichen Sektors sollten Sachverständige der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Investitionsbank zählen. Zu den Sachverständigen des Privatsektors sollten Vertreter der relevanten Interessenträger gehören, darunter Finanzmarktteilnehmer, Hochschulen und Forschungsinstitute sowie Verbände und Organisationen.

10

### **Wie geht es weiter?**

An den ersten beiden Bereichen bzw. Umweltzielen der Taxonomie – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – wird die TEG noch bis zum Jahresende arbeiten. Hierbei wird sie auch die Hinweise und Kritikpunkte aus einem [Call for Feedback](#) berücksichtigen, der noch bis zum 13. September offensteht.

Laut den aktuellen Plänen der EU-Kommission wird im Jahr 2020 die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen geschaffen werden und neben anderen Aufgaben die Arbeit der TEG an der Taxonomie fortsetzen. Diese würde insbesondere die vier weiteren Umweltbereich- bzw. -ziele der Taxonomie entwickeln, nämlich:

- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (bis Dezember 2022)
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling (bis Dezember 2021)
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (bis Dezember 2021)
- Schutz gesunder Ökosysteme (bis Dezember 2022).

Im zweiten Halbjahr 2019 sollen auch die Trilog-Verhandlungen zum [Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Taxonomie](#) zur Taxonomie abgeschlossen werden. Laut TEG plant die EU-Kommission im ersten Halbjahr 2020 Konsultationen zu künftigen delegierten Rechtsakten,<sup>28</sup> die die technischen Screening-Kriterien spezifizieren sollen.<sup>29</sup>

<sup>25</sup> Coal-fired power: unabated coal-fired power generation will not meet the required threshold. Coal-fired power with carbon capture and sequestration may qualify in the short-term, but new coal plants generally have lifetime of 40 years or longer. Under the requirement to reach zero emissions in 2050, coal with CCS would need to demonstrate that it will be able to do this. [Taxonomy Technical Report by the TEG on Sustainable Finance](#) Seite 231.

<sup>26</sup> Siehe [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) Seite 37.

<sup>27</sup> Ebenda Seite 26.

<sup>28</sup> Vgl. Folie 24 der [Präsentation zur Taxonomie von der Stakeholder-Konferenz am 24. Juni in Brüssel](#).

<sup>29</sup> Siehe hierzu den Artikel 16 und die Artikel 6 bis 11 im [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#).

## Was ist die Position des Europäischen Parlaments?

Das EU-Parlament hat in seiner legislativen Entschließung vom 28. März 2019 [zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen \(COM\(2018\)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178\(COD\)\)](#)<sup>30</sup> teils weitergehende Vorstellungen zur Taxonomie entwickelt als die EU-Kommission. Diejenigen, die aus Perspektive von CRIC als besonders erwähnenswert angesehen werden können, sind im Folgenden kurz beschrieben:

### Soziale Mindeststandards<sup>31</sup>

Die EU-Kommission referenziert hierbei auf *die Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind*. Das EU-Parlament plädiert dagegen dafür, dass zusätzlich *die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, (...) und die Internationale Charta der Menschenrechte, befolgt werden*.

Darüber hinaus plädiert das EU-Parlament dafür, bis zum Ende des Jahres 2021 zur Taxonomie-Verordnung eine Folgenabschätzung durchzuführen, bei der es auch darum gehen soll, ggf. weitere Mindestvorschriften einzubeziehen.

### Soziale und governance-bezogene Aspekte

Während die EU-Kommission die Ausweitung der Taxonomie auf soziale Ziele lediglich als Option aufführt, **müssen** laut *Parlamentsposition weitere Leitlinien zu den Tätigkeiten, die zu anderen Nachhaltigkeitszielen, darunter soziale Ziele und Steuerungsziele* [englische Version: *governance objectives*] *beitragen, erarbeitet werden, sodass die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam umgesetzt werden kann*.<sup>32</sup> Das EU-Parlament plädiert damit für eine verbindliche Ausweitung der Taxonomie auf soziale und – dieser Aspekt wird neu eingeführt – auf governance-bezogene Ziele und unterstreicht die Notwendigkeit, einen engen Bezug zu den UN-Nachhaltigkeitszielen herzustellen.

### Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen<sup>33</sup>

Zur Zusammensetzung der *Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen* ergänzt das EU-Parlament über die Vorstellungen der EU-Kommission hinaus u. a.: Bei ihrer Zusammensetzung solle ein breites Spektrum an Sichtweisen abgedeckt sein und für die Gleichstellung der Geschlechter gesorgt sein. Vertreterinnen bzw. Vertreter folgender Akteure oder Akteursgruppen sollen über die Vorgaben der Kommission hinaus vertreten sein:

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;
- Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG)
- Finanz- und Nichtfinanzmarktteilnehmer und -unternehmen, die einschlägige Branchen repräsentieren;
- Sachverständige, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch mit Sachverstand im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung;
- ad personam ernannte Sachverständige, die nachweislich über Kenntnisse und Erfahrungen in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen verfügen;
- Sachverständige, die die akademische Welt einschließlich Universitäten, Forschungsinstitute und Denkfabriken repräsentieren.

Bezüglich der Arbeit der Plattform betont die Parlamentsposition, dass diese, *wenn verfügbar, auf der Grundlage von Daten und wissenschaftlicher Forschung* erfolgen soll.

Bezüglich der Themen, zu der die Plattform die EU-Kommission beraten soll, ergänzt die Parlamentsposition:

- *in Zusammenarbeit mit der EFRAG die Kommission hinsichtlich der Ausarbeitung von Standards für die Nachhaltigkeitsrechnung und von einheitlichen Meldestandards für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer;*

<sup>30</sup> Dies ist eine vorläufige Version. Eine Finale ist aber laut [Webseite des EU-Parlaments](#) noch nicht verfügbar.

<sup>31</sup> Vgl. [zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen \(COM\(2018\)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178\(COD\)\)](#) Seite 60.

<sup>32</sup> Ebenda Seite 3. Eine ähnliche Formulierung findet sich in Erwägung 35 auf Seite 30.

<sup>33</sup> Vgl. für den gesamten Abschnitt ebenda Seite 65ff.

- *Trends auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kapitalflüsse von Wirtschaftstätigkeiten mit nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit hin zu nachhaltigen Investitionen (...);*
- *zur Bewertung und Entwicklung von Regelungen und politischen Strategien für ein nachhaltiges Finanzwesen, auch in Fragen der Politikkohärenz;*
- *bei der Festlegung möglicher sozialer Ziele.*

#### **Grüne vs. umfassende Taxonomie:**

In der EU-Position wird der Taxonomie-Ansatz anders akzentuiert als im Verordnungsvorschlag der EU-Kommission. Während die Kommission als Ziel die *Förderung* ökologisch nachhaltiger Investitionen nennt, schreibt das EU-Parlament, dass die *Verschiebung von Investitionen mit negativen Umweltauswirkungen hin zu Investitionen mit positiven Auswirkungen* erleichtert werden soll.<sup>34</sup>

Für einen neu einzufügenden Artikel 3a führt das EU-Parlament **Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen** an. Anstatt von *Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten*, spricht das Parlament von der **Bestimmung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten**.<sup>35</sup> Beispielsweise fordert das EU-Parlament:

*Für Unternehmen, die derzeit an Wirtschaftstätigkeiten beteiligt sind, die sehr umweltschädlich sind, sollte es Anreize für einen raschen Übergang zu einem ökologisch nachhaltigen oder zumindest ökologisch unproblematischen Status geben. Durch die technischen Evaluierungskriterien sollten solche Übergangsprozesse dort, wo sie geschehen, gefördert werden.*<sup>36</sup>

#### **Anwendung der Verordnung und Offenlegungspflichten**

Der Verordnungsvorschlag zur Taxonomie gilt für Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer. Das Parlament spezifiziert letzteren Ausdruck zu *Finanzmarktteilnehmer* und möchte hierunter zusätzlich *Kreditinstitute* und *börsennotierte Emittenten* verstanden wissen. Die Definition *Finanzprodukte* wird um *eine Portfolioverwaltung, einen AIF, ein IBIP, ein Altersvorsorgeprodukt oder einen OGAW oder eine Unternehmensanleihe* ergänzt.<sup>37</sup>

Des Weiteren wird die Anwendung der Verordnung auf *Finanzmarktteilnehmer, die innerhalb der Union Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen oder Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten*, ausgeweitet auf *Finanzmarktteilnehmer, die sonstige Finanzprodukte anbieten, außer in Fällen, in denen* [Hervorhebung durch CRIC]

- *sie eine durch hinreichende und für die jeweils zuständigen Behörden glaubhafte Nachweise gestützte Erläuterung unterbreiten, dass die durch ihre Finanzprodukte finanzierten Wirtschaftstätigkeiten **keinerlei erhebliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (...)** nach sich ziehen (...) und **diese Informationen in ihren Prospekt einfließen lassen** oder*
- *der **Finanzmarktteilnehmer in seinem Prospekt erklärt, dass mit dem fraglichen Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden** und dass bei dem Produkt ein erhöhtes Risiko besteht, dass damit Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden, die nach dieser Verordnung nicht als nachhaltig gelten.*<sup>38</sup>

Während es im Vorschlag der EU-Kommission heißt [Hervorhebungen aus dem Original] ...

*Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte **als ökologisch nachhaltige Investitionen oder als Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten, legen Informationen dazu offen, wie und in welchem Umfang** die in Artikel 3 genannten Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit der Investition herangezogen werden.*

lautet der entsprechende Passus in der Position des EU-Parlaments ...

*Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte **oder Unternehmensanleihen anbieten, legen die einschlägigen Informationen offen, anhand derer sie feststellen können, ob die von ihnen angebotenen Produkte nach den in Artikel 3 genannten Kriterien als ökologisch nachhaltige Investitionen anzusehen sind.***<sup>39</sup>

<sup>34</sup> Ebenda Seite 13.

<sup>35</sup> Ebenda Seite 39.

<sup>36</sup> Ebenda Seite 23.

<sup>37</sup> Ebenda Seite 33f.

<sup>38</sup> Ebenda Seite 32.

<sup>39</sup> Ebenda Seite 40.

In der Position des Parlaments entfällt also die Einschränkung auf Finanzprodukte, die als ökologisch-nachhaltig angeboten werden. Damit müssten sich auch Anbieter von Finanzprodukten, die nicht als nachhaltig angeboten werden, zur Taxonomie erklären.

In der Position des EU-Parlaments wird mehrfach erwähnt, dass für **kleine und nicht komplexe Unternehmen** vereinfachte Bestimmungen gelten sollten. .

### Ergänzungen zu den sechs Umweltbereichen bzw. -zielen

Das EU-Parlament schlägt zu einigen der sechs Umweltziele bzw. -bereiche Ergänzungen bzw. Spezifizierungen vor [Hervorhebungen wie im Original]:

- Anstatt *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*; *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, **einschließlich Abfallvermeidung und des verstärkten Einsatzes von Sekundärrohstoffen***;
- Anstatt *Schutz gesunder Ökosysteme*; ***Schutz der biologischen Vielfalt und gesunder Ökosysteme und Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme***.<sup>40</sup>

Darüber hinaus gibt es in den Artikeln zu den sechs Umweltbereichen bzw. -zielen (Artikel 6 bis 11) teils weitere konkrete Ergänzungen, Spezifizierungen oder Änderungen.

### Evaluierung

Während die EU-Kommission eine *regelmäßige* Überprüfung anregt, *damit beurteilt werden kann, inwieweit die Entwicklung der technischen Evaluierungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten vorangeschritten ist, wie die Definition ökologisch nachhaltiger Investitionen verwendet wird und ob im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten ein Überprüfungsmechanismus eingerichtet werden muss* schlägt das EU-Parlament vor, dies *mindestens nach zwei Jahren* zu tun.<sup>41</sup>

### Was ist die Position der EU-Staaten?

13

Der [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) ist aktuell Gegenstand der Verhandlungen zwischen EU-Rat, -Kommission und -Parlament. Offenbar haben die EU-Staaten teils unterschiedliche Positionen.

Der französische Finanzregulierer *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)* tritt laut Medienberichten<sup>42</sup> für eine Taxonomie ein, die sowohl *grüne* als auch *braune* Assets bewertet. Laut einer weiteren Quelle vertritt Frankreich im EU-Rat solch eine umfassende Taxonomie.<sup>43</sup> In der aktuellen Ausgestaltung der Taxonomie sind ausschließlich grüne Tätigkeiten enthalten. Sie decke damit nur den grünen Teil der Wirtschaft ab, der etwa zwei Prozent umfasse, während die anderen 98 Prozent unberücksichtigt blieben, kritisiert der WWF Europe.<sup>44</sup>

Im Verordnungsentwurf zur Taxonomie sind Offenlegungspflichten vorgesehen. Laut Berichten führt Deutschland eine Gruppe von Ländern an, die diese Anforderung aus dem Entwurf entfernt wissen will. Nach dieser Quelle hat die aktuelle finnische Ratspräsidentschaft den Kompromiss vorgeschlagen, dass die Taxonomie in den ersten 18 Monaten nicht verpflichtend ist.<sup>45</sup>

### Welche Verordnungen sind im Zusammenhang mit der Taxonomie relevant?

Die Taxonomie ist Kern des [EU-Aktionsplans: Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) und steht entweder direkt oder indirekt mit allen darin enthaltenen Maßnahmen im Zusammenhang.

Basis der Taxonomie selbst ist der [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#). Hierin sind alle

<sup>40</sup> Ebenda Seite 44.

<sup>41</sup> Ebenda Seite 30.

<sup>42</sup> Vgl. Environmental Finance am 19. April 2019: [French regulator calls for 'green and brown' taxonomy](#).

<sup>43</sup> *This 'full' taxonomy is supported by France in the EU Council* – Zitat aus einem Gastbeitrag von Sébastien Godinot (WWF) auf EURACTIV vom 2. Juli 2019: [Will Germany block the EU's sustainable finance drive?](#) .

<sup>44</sup> Vgl. Responsible Investor am 2019: ['We need a broader taxonomy for a sustainable economy': WWF's Godinot on the EU's flagship proposal](#).

<sup>45</sup> Ebenda.

Grundlagen ausgeführt, beispielsweise die sechs Umweltbereiche bzw. -ziele, die Vorgaben zu DNSH oder den sozialen Mindeststandards. Auch Vorgaben zur Entwicklung der Taxonomie und zur *Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen* sind dort dargelegt, genauso wie zu Offenlegungspflichten (Artikel 4).

Zur Verordnungsentwurf zur Taxonomie gab es im Herbst 2018 eine Konsultation, an der sich auch CRIC beteiligt hat.<sup>46</sup> Aktuell befindet sich der Entwurf in den Verhandlungen zwischen EU-Parlament, -Rat und -Kommission – den so genannten Trilog-Verhandlungen. Diese sollen im laufenden Jahr abgeschlossen werden.

Offenlegungspflichten für Finanzprodukte sind Gegenstand des [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2016/2341](#). Zu dieser Verordnung gab es bereits eine Einigung in den Trilog-Verhandlungen, auch wenn die finale Version der Verordnung noch nicht öffentlich verfügbar ist.

Laut Pressemitteilung beinhaltet die finale Verordnung Regeln darüber, wie Teilnehmer des Finanzmarkts Investoren zur Integration von ESG-Chancen und -Risiken informieren sollen. Auf diese Weise soll Informations-Asymmetrien zwischen Endinvestoren und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern entgegengewirkt werden. Außerdem ist vorgesehen, dass negative Wirkungen auf ESG-Aspekte, etwa die Verschmutzung von Wasser oder die Zerstörung von Artenvielfalt, offengelegt werden müssen.<sup>47</sup>

Im Gegensatz zur Taxonomie bezieht sich diese Verordnung damit nicht ausschließlich auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit, sondern auf das ESG-Konzept.

Nach Angaben der TEG soll die Taxonomie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Demnach müssen Akteure des Finanzmarkts, die Fonds mit nachhaltiger Zielsetzung anbieten, offenlegen, welche Ziele sie verfolgen und welche Methoden sie zur Einschätzung, Messung und Überwachung des Fortschritts dieser Ziele nutzen. Auch Informationen zur allgemeinen Nachhaltigkeits-Wirkung des Finanzprodukts sollen offengelegt werden. Investoren haben laut TEG die Option, die Taxonomie zu nutzen, um zu erklären, wie sie ein oder mehrere Umweltziele erreichen wollen.<sup>48</sup>

14

### **Gibt es in anderen Ländern Taxonomien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten?**

China hat bereits vor einigen Jahren Richtlinien zu grünen Krediten eingeführt, die sich auch auf einen entsprechenden Branchenkatalog beziehen, der als Taxonomie verstanden werden kann. Offenbar gab und gibt es auch Überlegungen dazu, die europäische und die chinesische Taxonomie zu harmonisieren.<sup>49</sup> Im aktuellen Bericht des *Network for Greening the Financial System* geht in seinem aktuellen Bericht detaillierte auf die chinesische Taxonomie ein.<sup>50</sup>

Auch Kanada und Großbritannien, die beide kürzlich einen Bericht<sup>51</sup> bzw. eine Strategie<sup>52</sup> zum Thema Sustainable Finance veröffentlicht haben, diskutieren Taxonomien, vor allem für den Bereich Fremdkapital. Laut dem Bericht der Regierung von Kanada plant die OECD im Jahr 2020 eine Kartierung von aktuellen und im Entstehen befindlichen Taxonomien zu veröffentlichen.<sup>53</sup>

### **Wie kann Einfluss genommen werden?**

Bis zum 13. September läuft eine [Call for Feedback](#) der TEG, der in die weitere Arbeit der TEG bis Ende des Jahres 2019 einfließen wird. Zum Beginn des Jahres 2020 wird erwartet, dass es eine Einigung zwischen EU-Rat, -Parlament und -Kommission zur Taxonomie-Verordnung geben wird. Laut TEG plant die EU-Kommission im

<sup>46</sup> [Kommentierung der EU-Vorlage zur geplanten Nachhaltigkeitstaxonomie](#) (September 2018).

<sup>47</sup> Vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 7. März 2019: [Capital Markets Union: Commission welcomes agreement on sustainable investment disclosure rules](#).

<sup>48</sup> Vgl. [EU TEG Expert Group on Sustainable Finance, Using the Taxonomy, Supplementary Report 2019](#) Seite 8.

<sup>49</sup> Vgl. Bhakti Mirchandani in Forbes vom 20. Juni 2019: [How To Read The European Union's New Guidelines On Sustainable Investing](#) und European Investment Bank: [Presentation of the White Paper on taxonomies for the environmental use of proceeds](#).

<sup>50</sup> Vgl. [Network for Greening the Financial System. First comprehensive report. A call for action. Climate change as a source of financial risk](#), Seite 34.

<sup>51</sup> Government of Canada: [Final Report of the Expert Panel on Sustainable Finance. Mobilizing Finance for Sustainable Growth](#).

<sup>52</sup> UK Government: [Green Finance Strategy](#).

<sup>53</sup> Government of Canada: [Final Report of the Expert Panel on Sustainable Finance. Mobilizing Finance for Sustainable Growth](#), Seite 26.

ersten Halbjahr 2020 Konsultationen zu künftigen delegierten Rechtsakten,<sup>54</sup> die die technischen Screening-Kriterien spezifizieren sollen.<sup>55</sup>

## Welche Anregungen und Diskussionen gibt es zur Taxonomie?

Die Taxonomie hat grundsätzlich von den verschiedensten Seiten viel Zuspruch erhalten. Gleichzeitig gibt es auch Kritik und Anregungen. Im Folgenden sind einige der aktuell geführten Diskussionen aufgeführt:

- **Die Taxonomie um soziale und governance-bezogene Aspekte erweitern:** Diese Anregung ist wiederholt von den unterschiedlichsten Akteuren eingebracht worden, unter anderem sehr prominent von zivilgesellschaftlichen Organisationen. Zusätzlich wurde hier darauf hingewiesen, dass auch innerhalb der ökologischen Dimension von Nachhaltigkeit im EU-Aktionsplan wie in der Taxonomie eine Priorisierung des Klimawandel festzustellen ist. Auch CRIC brachte diese Punkte wiederholt ein, zuletzt in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem FNG, ÖGUT und oekofinanz-21 [Finanzströme umfassend in Richtung Nachhaltigkeit lenken. Gemeinsame Stellungnahme zu den Gesetzesvorlagen zum EU-Aktionsplan Finanzierung Nachhaltigen Wachstums](#).
- **Umfassende vs. ausschließlich grüne Taxonomie:** Die Diskussion einer *umfassenden Taxonomie*, die das gesamte Spektrum von Grün bis Braun samt Zwischenschattierungen abbildet, ist in vollem Gange. Frankreich vertritt diese Position offenbar im EU-Rat. Auch CRIC hatte z. B. in einem mit anderen Organisationen initiierten [Offenen Brief zum Thema Sustainable Finance](#) an Berlin und Brüssel dafür geworben.<sup>56</sup> Die aktuelle Taxonomie decke ausschließlich den grünen Teil der Wirtschaft ab, der etwa zwei Prozent umfasse, während die anderen 98 Prozent unberücksichtigt blieben, kritisiert etwa der WWF Europe.<sup>57</sup> Von anderer Seite kommt das Argument, dass eine *braune* Taxonomie aus einer Risikoperspektive möglicherweise sogar sinnvoller sein kann als eine *grüne*.<sup>58</sup> Ein prominenter Vertreter einer umfassenden Taxonomie ist auch das *Network for Greening the Financial System*.<sup>59</sup>
- **Verbindlichkeit und Adressaten der Offenlegungspflichten:** Hierzu gibt es aktuell offenbar eine Diskussion im EU-Rat (siehe *Was ist die Position der EU-Staaten?*). Befürworter von Offenlegungspflichten argumentieren, dass die Taxonomie ohne Transparenz – also Offenlegungspflichten – ihren Zweck verfehle.<sup>60</sup> Andererseits gibt es Bedenken, die Anbieter von Finanzprodukten, die als nachhaltig vermarktet werden, gegenüber Anbietern von Finanzprodukten ohne Nachhaltigkeitsansatz übermäßig mit regulatorischen Vorgaben zu belasten.
- **Politischer Einfluss, Lobbying und Zweifel an Innovationskraft von Behörden:** Die Kriterien und entsprechenden Schwellenwerte in der Taxonomie werden nach aktuellen Plänen der EU-Kommission von der von ihr geleiteten *Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen* gesetzt werden. Die Schwellenwerte werden Gegenstand von politischem Einfluss und Lobbying sein, lauten diesbezügliche Bedenken. Des Weiteren wird bezweifelt, ob von behördlichen Gremien die notwendige Innovationskraft ausgehen kann.<sup>61</sup>
- **Mangel an Wissenschaftsexpertise in den zuständigen Gremien:** In der TEG war vor allem die Wissenschaft kaum repräsentiert. Auch CRIC hatte auf diesen Punkt mehrfach hingewiesen. Diese Frage stellt sich nun erneut mit Blick auf die Zusammensetzung der *Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen*.

15

<sup>54</sup> Vgl. Folie 24 der [Präsentation zur Taxonomie von der Stakeholder-Konferenz am 24. Juni in Brüssel](#).

<sup>55</sup> Siehe hierzu den Artikel 16 und die Artikel 6 bis 11 im [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#).

<sup>56</sup> So heißt es da auf Seite 2: *Eine reine Positivliste möglicherweise investierbarer Assets reicht hier nicht aus. Vielmehr müssen sich mit Hilfe eines solchen Klassifizierungssystems auch jene Anlagemöglichkeiten identifizieren lassen, in die nicht mehr investiert werden darf, wenn man drängende ökologische und soziale Herausforderungen bewältigen möchte.*

<sup>57</sup> Vgl. Responsible Investor am 3. Juli 2019: [‘We need a broader taxonomy for a sustainable economy’: WWF’s Godinot on the EU’s flagship proposal](#).

<sup>58</sup> Responsible Investor am 27. Juni 2019: [Green is easy – brown is hard: Imperial’s Bob Buhr on the EU’s taxonomy](#).

<sup>59</sup> Vgl. [Network for Greening the Financial System. First comprehensive report. A call for action. Climate change as a source of financial risk](#), Seite 35: *The NGFS identified a clear taxonomy around green, non-green, brown and non-brown products as a prerequisite for deepening its analytical work.*

<sup>60</sup> Vgl. Responsible Investor am 3. Juli 2019: [‘We need a broader taxonomy for a sustainable economy’: WWF’s Godinot on the EU’s flagship proposal](#).

<sup>61</sup> Responsible Investor am 14. Juni 2019: [‘Encourages laziness and disincentives ambition’: Ben Caldecott shares his thoughts on the EU’s green taxonomy](#).

- **Blasenbildung:** Eine weitere Befürchtung geht in die Richtung, dass die Taxonomie mit der Zeit unbeabsichtigt den Wert von *grün* gelabelten Vermögenswerten aufbläht, was zu einer geringeren Performance von grünen im Vergleich zu konventionellen Anlageprodukten führen kann.<sup>62</sup>

## Wie steht CRIC zur Taxonomie?

Die Entwicklung eines EU-Klassifizierungssystems für nachhaltige Tätigkeiten kann einen wichtigen Beitrag leisten, um öffentliche und private Finanzströme zunehmend in Richtung Nachhaltigkeit umlenken zu können. Daher sind die Einführung einer Nachhaltigkeits-Taxonomie und der entsprechende Legislativvorschlag grundsätzlich zu begrüßen.

CRIC hat sich an mehreren Stellen zur Taxonomie geäußert. So hat CRIC an der Konsultation zum [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#) teilgenommen, hierzu eine Kommentierung<sup>63</sup> verfasst wie auch eine gemeinsame Stellungnahme<sup>64</sup> zusammen mit dem FNG, ÖGUT und oekofinanz-21. Wesentliche Anregungen waren:

- Konkrete Pläne für die Ausdehnung der Taxonomie auf soziale und governance-bezogene Aspekte
- Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen in der Einführungsphase
- Berücksichtigung von Rebound- und Lock-in-Effekten
- Ausgewogene Zusammensetzung der *Plattform für ein nachhaltige Finanzwesen*.

Der letzte Punkt bezieht sich darauf, dass bei der Zusammensetzung des Gremiums insbesondere Gewicht auf Vertreter und Vertreterinnen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Akteure mit spezifischer Ausrichtung auf Nachhaltigkeit gelegt werden sollte. CRIC hatte zur TEG eine Analyse zur Bewertung der Zusammensetzung vorgelegt.<sup>65</sup> Vor allem die Wissenschaft sollte stark vertreten sein, ist aber in der TEG kaum repräsentiert.

Auch hatte CRIC sich an verschiedenen Stellen positiv zu einer umfassenden Taxonomie geäußert – etwa in der Kommentierung zur Taxonomie<sup>66</sup> oder auch im *offenen Brief zum Thema Sustainable Finance an Berlin und Brüssel von CRIC und weiteren Organisationen an Berlin und Brüssel*.<sup>67</sup>

16

Ein weiteres Thema sind regulatorische Vorgaben, beispielsweise Berichtspflichten, wie sie dem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Taxonomie vorgesehen sind. Insgesamt scheint die Tendenz zu bestehen, Anbieter von Finanzprodukten, die als nachhaltig vermarktet werden, im Vergleich zu Anbietern von Finanzprodukten ohne Nachhaltigkeitsansatz ungleich stark in die Pflicht zu nehmen. Dies kann Wettbewerbsnachteile bedeuten – vor allem für kleinere Anbieter – und die weitere Entwicklung des nachhaltigen Investments und damit auch die Ziele des EU-Aktionsplans behindern.

Im Vorfeld der Trilog-Einigung zum [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2016/2341](#) hatte es auf Initiative von der Triodos Bank und dem WWF einen an deutsche politische Repräsentanten gerichteten [Brief](#)<sup>68</sup> gegeben mit dem Ziel, eine Einschränkung der Offenlegungspflichten *ausschließlich auf Produkte mit einer beabsichtigten Nachhaltigkeitswirksamkeit* zu verhindern.

<sup>62</sup> Ebenda.

<sup>63</sup> [CRIC-Komentierung zum Vorschlag des EU-Parlaments und -Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#).

<sup>64</sup> [Finanzströme umfassend in Richtung Nachhaltigkeit lenken Gemeinsame Stellungnahme zu den Gesetzesvorlagen zum EU-Aktionsplan Finanzierung Nachhaltigen Wachstums](#). Gemeinsame Stellungnahme zu den Gesetzesvorlagen zum EU-Aktionsplan Finanzierung Nachhaltigen Wachstums von CRIC, FNG, ÖGUT und oekofinanz-21.

<sup>65</sup> [Technical Expert Group mit branchennaher Besetzung. Wissenschaft kaum repräsentiert](#).

<sup>66</sup> Dort steht: *Dazu gehört auch die Notwendigkeit, diejenigen Investitionsmöglichkeiten zu definieren, die mit Blick auf die Bewältigung der ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit vermieden werden sollten.*

<sup>67</sup> [Offener Brief zum Thema Sustainable Finance an den ECON-Ausschuss des Europa-Parlamentes, die EU-Kommission, die Bundesregierung und die Bundesministerien für Finanzen, Wirtschaft und Umwelt sowie alle an dem Thema Interessierte](#). Hier heißt es: *Eine reine Positivliste möglicherweise investierbarer Assets reicht hier nicht aus. Vielmehr müssen sich mit Hilfe eines solchen Klassifizierungssystems auch jene Anlagemöglichkeiten identifizieren lassen, in die nicht mehr investiert werden darf, wenn man drängende ökologische und soziale Herausforderungen bewältigen möchte.*

<sup>68</sup> In dem Brief wird hauptsächlich mit Risikoerwägungen argumentiert.



Auch CRIC hatte diesen Brief unterzeichnet. Informierten Kreisen zufolge war dieses Begehren auch insofern erfolgreich, als die Einigung nun Berichtspflichten für alle Finanzakteure und -produkte vorsieht.<sup>69</sup> Ein ähnlicher Ansatz könnte auch mit Blick auf die Taxonomie in Erwägung gezogen werden.

## Welche Dokumente, Berichte und Artikel sind relevant oder hilfreich?

### Dokumente der TEG

- [Taxonomy Technical Report by the TEG on Sustainable Finance](#)
- [EU TEG Expert Group on Sustainable Finance, Using the Taxonomy, Supplementary Report 2019](#)
- [Technical report on EU Taxonomy. OVERVIEW](#)
- [Präsentation zur Taxonomie von der Stakeholder-Konferenz vom 24. Juni](#)

### Call for Feedback zur Taxonomies (bis zum 13. September 2019 geöffnet)

- [Call for feedback on TEG report on EU Taxonomy](#)
- [Call for feedback \(PDF\)](#)

### Dokumente der EU-Kommission und des EU-Parlaments

- [EU-Aktionsplans: Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#)
- [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#)
- [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2016/2341](#)
- Pressemitteilung der EU-Kommission vom 7. März 2019: [Capital Markets Union: Commission welcomes agreement on sustainable investment disclosure rules](#)
- [Establishment of a framework to facilitate sustainable investment \\*\\*\\* European Parliament legislative resolution of 28 March 2019 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment \(COM\(2018\)0353 – C8-0207/2018 –2018/0178\(COD\)\)](#) – deutsche Version [hier](#).

17

### Positionen von CRIC

- [CRIC-Kommentierung zum Vorschlag des EU-Parlaments und -Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#)
- [Finanzströme umfassend in Richtung Nachhaltigkeit lenken Gemeinsame Stellungnahme zu den Gesetzesvorlagen zum EU-Aktionsplan Finanzierung Nachhaltigen Wachstums .Gemeinsame Stellungnahme zu den Gesetzesvorlagen zum EU-Aktionsplan. Finanzierung Nachhaltigen Wachstums von CRIC, FNG, ÖGUT und oekofinanz-21.](#)
- Analyse zur Zusammensetzung der TEG: [Technical Expert Group mit branchennaher Besetzung. Wissenschaft kaum repräsentiert](#)
- [Offener Brief zum Thema Sustainable Finance an den ECON-Ausschuss des Europa-Parlamentes, die EU-Kommission, die Bundesregierung und die Bundesministerien für Finanzen, Wirtschaft und Umwelt sowie alle an dem Thema Interessierte](#)

### Artikel

- Environmental Finance am 19. April 2019: [French regulator calls for ‘green and brown’ taxonomy.](#)
- Responsible Investor am 14. Juni 2019: [‘Encourages laziness and disincentives ambition’: Ben Caldecott shares his thoughts on the EU’s green taxonomy](#)
- Responsible Investor am 27. Juni 2019: [Green is easy – brown is hard: Imperial’s Bob Buhr on the EU’s taxonomy](#)
- Gastbeitrag von Sébastien Godinot (WWF) auf EURACTIV am 2. Juli 2019: [Will Germany block the EU’s sustainable finance drive?](#)

<sup>69</sup> Der finale Text der Verordnung ist noch nicht zugänglich. Laut EU-Kommission wird er im September oder Oktober im offiziellen EU-Journal veröffentlicht.

- Responsible Investor am 3. Juli 2019: [‘We need a broader taxonomy for a sustainable economy’:  
WWF’s Godinot on the EU’s flagship proposal](#)

## **Kontakt**

Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V.  
Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage  
Gesa Vögele – Mitglied der Geschäftsführung  
E-Mail: [info@cric-online.org](mailto:info@cric-online.org)  
Web: [www.cric-online.org](http://www.cric-online.org)